



An den
Diözesanrat der Katholiken
im Erzbistum Berlin
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin-Mitte

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf 0228-103-0
Direkt 0228-103-290
Fax 0228-103-299
e-mail: Sekretaer@dbk.de

AZ : 239.01
PA: 6583/08 S 1617

Bonn, den 25.07.08

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin hat sich Herr Hans-Jürgen van Schewick noch als dessen Vorsitzender mit Schreiben vom 30. Mai 2008 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gewandt. In diesem Brief wird die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, verbindlich festzulegen, dass konfessionsverschiedene Ehen eine „schwere Notlage“ im Sinne von c. 844 § 4 darstellen und daher dem nicht katholischen Partner generell eucharistische Gastfreundschaft gewährt wird.

Im Kontext von c. 844 § 4 sind die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen gemeint, sofern sie nicht einer orientalischen Kirche angehören bzw. einer Kirche, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich des Sakramentes der Eucharistie - nur um sie geht es in Ihrem Schreiben - in der gleichen Lage sind wie die orientalischen Kirchen. Für die Angehörigen dieser Kirchen gelten die Regelungen von c. 844 § 3. Den übrigen nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen spenden nach c. 844 § 4 katholische Spender die Eucharistie erlaubt, wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt. Vier weitere Bedingungen müssen laut katholischem Kirchenrecht dazu erfüllt sein: (1) der Empfänger kann einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen, (2) er bittet von sich aus darum, (3) er bekundet bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben und (4) er ist in rechter Weise disponiert.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich mehrfach mit der Frage einer Präzisierung der „schweren Notlage“ auch im Hinblick auf die konfessionsverschiedenen Ehen befasst. Dabei geht sie nicht davon aus, dass das Leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe in den deutschen Diözesen immer und grundsätzlich eine Notlagensituation im Sinne von

c. 844 § 4 bedeutet. Und selbst unter der Voraussetzung, dass sie für den konfessionsverschiedenen Ehepartner eine Notlage im Sinne des Canons darstellen würde, wäre zu bedenken, dass die Spendung an die genannten weiteren Bedingungen gebunden bleibt.

Papst Johannes Paul II. hat die Bestimmungen des c. 844 in seiner Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ (2003) in Erinnerung gerufen (vgl. Nr. 45 und 46). Er spricht dort von einem „schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis“ (Nr. 45), dem entgegenzukommen etwas anderes ist als die Praxis der Interkommunion. Hier geht es um die Spendung der Eucharistie unter besonderen Umständen und an einzelne Personen unter „Einhaltung aller in dieser Materie festgelegten Normen“ (Nr. 46). Damit wird ein Rahmen geöffnet, der Raum lässt für pastoral verantwortliche Lösungen.

Es wird schwierig bleiben, eine eindeutige und allgemein gültige Krieriologie zu entwickeln, die den Vorschriften des Codex entspricht, jedem Einzelfall gerecht wird und zugleich den ekklesialen Rahmen der Eucharistie zur Geltung bringt. Gleichwohl sind sich die Bischöfe in Deutschland, wo der Anteil konfessionsverschiedener Ehen relativ hoch ist, der besonderen seelsorglichen Verantwortung bewusst, die sie speziell im Blick auf die Lebenssituation konfessionsverschiedener Paare haben. Sie werden daher weiterhin den daran geknüpften Fragen, auch im Kontext der Befassung mit dem Themenkomplex „Eucharistie und Kirche“, ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Mit freundlichen Grüßen



P. Dr. Hans Langendörfer SJ